

Bilder als «Zeichen Gottes»

Bilderverehrung und Bildersturm in der Reformation

von MARTIN KÖRNER

Zeichen Gottes gehören zur biblischen Sprache. Kain erhielt ein Schutzzeichen, Noah den Regenbogen, Gideon ein verzehrendes Feuer aus dem Felsen, die Hirten von Bethlehem ein Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegend. Jesus versprach dem nach einem Zeichen verlangenden jüdischen Volk das Zeichen Jonas. Das Gottesvolk der Endzeit wird mit dem Siegel Gottes gezeichnet. Die Feinde Gottes und des Lammes nehmen dagegen das Zeichen des Widersachers, des greulichen Tieres an¹. Im Lauf der Kirchengeschichte waren die Zeichen Gottes wiederholt Diskussionsgegenstand. Dieser rückte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation vermehrt in das Zentrum der konfessionellen Auseinandersetzungen. Damit befaßt sich zunehmend auch in jüngerer Zeit die historische Forschung².

Mit zu diesem Problemkreis gehört auch die Frage der Bilderverehrung und insbesondere die der Bilderentfernung. Die Historiographie behandelt diesen Vorgang unter dem Begriff des Bildersturms. Im heutigen Allgemeinverständnis der Reformationsgeschichte dominieren auch die spektakulären Aspekte, der Sturm auf die Bilder, die zerstörerische Wut der Volksmassen bei der ungeordneten Verwüstung von Kathedralen und Klöstern³. In dieser Verständnisform wird der Begriff auch kaum erklärt, sondern als allgemein verständlich vorausgesetzt. In den 1520er und frühen 1530er Jahren fallen im nördlichen und zentralen lutherischen Europa keine oder nur selten Berichte über bilderstürmerische Ereignisse an. In Mitteldeutschland tritt das Phänomen lokal auf. In Oberdeutschland findet es regionale Verbreitung. In der zwinglianischen Schweiz gehörte es generell zu den reformatorischen Ereignissen⁴. Ziel dieser Arbeit ist die Analyse der reformatorischen Bildzerstörungen und deren typologische Einordnung in der Schweiz. Angesprochen werden dabei die Bilder als Zeichen Gottes im Verständnis der Zeit, die an der Diskussion beteiligten Menschen, der Inhalt der ideologischen Auseinandersetzung und schließlich die Differenzierung der Geschehnisse in «Bildersturm» und «ordentliche Bilderentfernung».

¹ Gen 4, 15; 9, 12ff; Ri 6, 17; Lk 2, 12; 11, 29; Ez 9, 4-6; Apk 7, 4; 13, 13 und 16.

² Les signes de Dieu aux XVI^e-XVII^e siècles, colloque international, 19-21 avril 1990, Clermont-Ferrand (vermutliches Erscheinungsdatum 1992), Université Blaise Pascal, Centre de Recherches sur la Réforme et Contre-Réforme [zit.: Signes de Dieu].

³ Siehe dazu beispielsweise im Großen Brockhaus: Bilderstürmer, Bilderverehrung, Bildzauber, Bildglauben, Bilderverbot, Bildersturm; oder im Petit Robert: Iconoclaste.

⁴ Peter Blickle, Gemeindereformation, die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 95.

1. Bilder als Zeichen Gottes im Verständnis der Zeit

Was alles als Bild oder Zeichen Gottes verstanden wurde, ist leicht aus der breitangelegten Diskussion heraus erfassbar. Hier geht es um alle möglichen Darstellungen der Gottheit und der Heiligen der Kirche auf Altarbildern, Fresken, Grabsteinen und Reliefs, oder in Form von Statuen, Kreuzen, Kruzifixen und Rosenkränzen, aber auch um Reliquienschreine und anderes mehr. Mit dem Bild sind aber auch die damit verbundenen Gesten und kultischen Handlungen verknüpft: das Bekreuzen, sich Bekreuzigen und Küssen des Kreuzes, der Gebrauch von Weihwasser und Opferkerzen, das Rosenkranzgebet, die Durchführung von Wallfahrten, Prozessionen und beispielsweise von symbolischen Grablegungen am Karfreitag. In die Diskussion eingeschlossen waren auch die mit den Bildern und Gesten verbundenen Orte: Kalvarien, Wegkreuze, Wegkapellen und Wallfahrtsorte.

Der enge Bezug zwischen Bild, Gestik und religiösem Empfinden bewirkte, daß die Bilderfrage und die Problematik des Meßopfers an den Disputationen immer gleichzeitig oder zumindest direkt hintereinander traktandiert wurden. Die schweizerische Geschichtsschreibung sieht diese beiden Fragen auch als zentrale Entscheidungspunkte für oder gegen die Annahme der Reformation⁵.

In dieser Hinsicht bezeichnend ist der Aufschrei eines François de Sales bei seiner Rückkehr in das von den Bernern von Wegkreuzen kahlgeschlagene Chablais: Es seien keine sichtbaren Zeichen Gottes mehr vorhanden⁶.

2. Wer nimmt an der Bilderdiskussion teil?

Auf der Ebene der Theologen und Kirchenleute äußerte sich Zwingli frühestens 1518, spätestens 1520 zur Bilderfrage im Zusammenhang mit seinen Aussagen über Luther, den er als Verbündeten im gemeinsamen Kampf bezeichnete, den er aber in einigen Punkten, u. a. jenen der Beichte, des Fegefeuers und der Bilder zu

⁵ So bei *Rudolf Pfister*, Kirchengeschichte der Schweiz, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Zweiten Villmerger Krieg, Zürich 1974, 34-36 (Zürich), 74-76 (Bern), 85 (Sankt Gallen), 98-101 (Basel), 111 (Schaffhausen), 122 (Glarus), 129 (Chur), 150 (Biel), 157f (Genf), 167f (Lausanne) [zit.: Pfister II]. *Richard Feller*, Geschichte Berns, Bd. 2: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, 1516 bis 1653, Bern 1974, 162 [zit.: Feller II]. *Werner Näf*, Vadian und seine Stadt St. Gallen, Bd. 2: 1518 bis 1551, Bürgermeister und Reformator von St. Gallen, St. Gallen 1957, 238 [zit.: Näf, Vadian]. *Johannes Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 3: 1516-1648, 2. Aufl., Gotha 1921, 41-43. *Jakob Wipf*, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, 284-285 [zit.: Wipf, Schaffhausen].

⁶ François de Sales, La Défense de l'Estendart de la Sainte Croix, in: Oeuvres de saint François de Sales, évêque et prince de Genève et docteur de l'Église, 27 vols., Annecy 1892-1964.

wenig radikal empfand⁷. Im September 1522 wurde der Priester von Knonau, Rudolf Ammann, wegen seiner kritischen Predigt gegen die Bilder angeklagt und hatte sich dafür vor dem Zürcher Rat zu verantworten⁸. Anschließend an die erste Zürcher Disputation äußerte sich Zwingli im Juli 1523 über die Bilderverehrung im Zusammenhang mit der These, daß Christus der alleinige Vermittler zwischen den Menschen und Gott sei⁹. Wenig später, nämlich am 1. September, predigte Leo Jud, Priester zu St. Peter in Zürich, über die Bilderfragen. Auf diese Predigt hin kam es zu ersten ikonoklastischen Einzelaktionen in der Stadt¹⁰. Bereits am 24. des selben Monats erschien bei Froschauer die gedruckte Version einer analogen Predigt des Ludwig Hetzer¹¹.

Im Zug der Ereignisse berief der Rat von Zürich auf den 26. Oktober die zweite Disputation, und zwar speziell zur Frage der Messe und der Bilder. In deutscher Sprache sollte am ersten Tag die Bilderfrage, an zwei weiteren Tagen die Messe behandelt werden. Anwesend waren etwa 350 Priester, darunter zehn Doktoren der Theologie, unter anderem Vadian von St. Gallen und Hofmeister von Schaffhausen, aber auch Conrad Grebel und Simon Stumpf. Die von Ludwig Hetzer und Jörg Binder redigierten Akten erschienen am 8. Dezember 1523¹².

Seither wurde die Bilderfrage an allen in der Schweiz abgehaltenen theologischen Disputen traktandiert: 1526 im aargauischen Baden und im bündnerischen Ilanz, 1528 in Bern, 1535 in Genf und 1536 in Lausanne. Jedesmal äußerten sich die verschiedenen exegetischen und theologischen Strömungen für oder gegen die Bilderverehrung¹³. Dem Zürcher Beispiel folgend wurden die Gespräche ganz oder zumindest deren Schlußthesen publiziert¹⁴.

⁷ *Gottfried Wilhelm Locher*, Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Zürich 1979, 119 [zit.: Locher, Reformation]. Siehe Z II 145f.

⁸ Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533, hrsg. von *Emil Egli*, Zürich 1879 (Reprint Nieuwkoop 1973), Nr. 271, S. 95 [zit.: AZürcherRef]. Vgl. auch HBBW III 211f.

⁹ *Hans-Dietrich Altendorf*, Zwinglis Stellung zum Bild und die Tradition christlicher Bildfeindschaft, in: Bilderstreit, Kulturwandel in Zwinglis Reformation, Herausgeber: H.-D. Altendorf, Peter Jezler, Zürich 1984, 12 [zit.: Altendorf, Bilderstreit].

¹⁰ «Wie man uß der göttlichen gschrift bewären möcht und recht wäre, daß man die götzen uß den kilchen tuon söllte», AZürcherRef, Nr. 416.3, S. 160.

¹¹ «Ein urteil gottes users eegemahels wie man sich mit allen götzen und bildnussen halten sol uß der heiligen gschrift gezogen», Locher, Reformation 130 Anm. 73. Das kleine Büchlein war offensichtlich ein publizistischer Erfolg, erfuhr es doch bis zum Jahresende 1523 drei Auflagen. *Emil Egli*, Schweizerische Reformations-Geschichte, Bd. 1: Umfassend die Jahre 1519-1525, Zürich 1910, 96. Vgl. auch: *Manfred Vischer*, Bibliographie der Zürcher Druckschriften des 15. und 16. Jahrhunderts, erarbeitet in der Zentralbibliothek Zürich, Baden-Baden 1991, (BBAur 124), C35, C36, C671.

¹² Locher, Reformation 131f; Z II 664-803; Pfister II 34.

¹³ Baden: Locher, Reformation 185. Ilanz: *Martin Bundi*, *Ursula Jecklin*, *Georg Jäger*, Geschichte der Stadt Chur, II. Teil: Vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. Chur 1986, 310 [zit.: Geschichte Chur II]. Bern: *Gottfried Wilhelm Locher*, Die Berner Disputation 1528, in: 450 Jahre Berner Reformation, Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980, 151-154. Genf: *Histoire de Genève des origines à 1798*, Genève 1951, 201-202.

Die Predigten, Dispute und Druckschriften verfehlten ihre Wirkung auf das Stadt- und Landvolk nicht. Die Leute besprachen sich über die Themen der Reformation in den Gassen, auf dem Markt, in den Wirtshäusern und unterwegs auf dem nächtlichen Heimweg. Die Meinung des Volks zur Bilderfrage geht aus den Prozeßakten hervor, welche über einige wegen Lästerung oder Bilderschändung angelegt wurden. Unter den Aktivisten findet man Buchdrucker, Müller, Wirte und Handwerksgesellen und Hilfsarbeiter (Knechte) verschiedenster Berufe sowie Bauern aus mehreren Landgemeinden. Die Basler Ereignisse lassen sich ohne intensive Diskussionen in den Trinkstuben und Zunftversammlungen kaum erklären¹⁵.

Zwangsmäßig griffen die Obrigkeiten zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in der Bilderfrage ein, und zwar je nach der jeweiligen Verfassung: der Kleine oder Große Rat in den Städten, die Landsgemeinde oder der Bundestag in den Bauernrepubliken, die autonome Korporationsgemeinde- oder Kirchgemeindeversammlung in den Dörfern¹⁶. Auch die Chronisten äußerten sich ausgiebig zum Thema, bestand ihre Aufgabe doch darin, die Ereignisse als Teile und Stufen weiterer Begebenheiten im Rahmen der allgemeinen Geschichte und der Heilsge-

Lausanne: *Henri Vuilleumier*, Histoire de l'église réformée du Pays de Vaud sous le régime bernois, vol. 1: L'âge de la Réforme, Lausanne 1927, 155 [zit.: Vuilleumier, Histoire]; La Dispute de Lausanne 1536, la théologie réformée après Zwingli et avant Calvin, textes du Colloque internationale ... réunis par *Eric Junod*, Lausanne 1988, (Bibliothèque historique vaudoise 90).

- ¹⁴ Baden: EA 4/1a 935ff. Ilanz: Acta und handlung des Gesprächs ... durch Sebastianum Hofmeyster von Schaffhusen verzeychnet, Faksimiledruck, Chur 1904. Bern: Editionen am 23. April 1528 in Zürich bei Christoffel Froschauer, am 11. Mai 1528 in Strassburg, im Jahr 1608 in Bern bei Jean le Preux und 1701 bei Andreas Huguenet in der «hochobrigkeitlichen Druckerei», Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521-1532, hrsg. von *Rudolf Steck* und *Gustav Tobler*, Bd. 1, Bern 1923, Nr. 1494, S. 615-620. Lausanne: Les actes de la Dispute de Lausanne 1536, publiés ... par *Arthur Piaget*, Neuchâtel 1928, (Mémoires de l'Université de Neuchâtel 6) [zit.: Actes Lausanne].
- ¹⁵ Zürich: AZürcherRef, Nr. 415, S. 159f; Nr. 416, S. 160f; Nr. 421-423, S. 163-167; Nr. 440, S. 177f; Nr. 491, S. 214f; Nr. 492, S. 215; Nr. 497, S. 216; Nr. 511, S. 224f. Siehe auch die entsprechenden Kapitel bei *Peter Kamber*, Bauern, Reformation und Revolten in Zürich (1522-1525), Versuch einer Ereignisgeschichte von unten, Diss. Bern, Manuskript 1991 [zit.: Kamber, Bauern]. Basel: Locher, Reformation 371f.
- ¹⁶ Der Zürcher Rat griff im September 1523 ein: Locher, Reformation 131ff; AZürcherRef Nr. 458, S. 183; Nr. 543, S. 234f. In St. Gallen und Schaffhausen: Näf, Vadian 188ff, 206ff; Wipf, Schaffhausen 287ff. In Solothurn: *Bruno Amiet* und *Hans Siegrist*, Solothurnische Geschichte, Bd. 2: Stadt und Kanton Solothurn von der Reformation bis zum Höhepunkt des patrizischen Régimes, Solothurn 1976, 14ff [zit.: Amiet/Sigrist]. In den Drei Bünden: *Friedrich Pieth*, Bündnergeschichte, Chur 1945 (Reprint 1983); Geschichte Chur II 335ff. In Glarus: *Jakob Winteler*, Geschichte des Landes Glarus, 2. Aufl., Bd. 1: Von den Anfängen bis 1638, Glarus 1954, 298ff [zit.: Winteler I]. Im Land Appenzell: Locher, Reformation 384ff.

schichte zu deuten¹⁷. Schließlich und endlich nahmen auch Künstler wie Niklaus Manuel zur Bilderfrage Stellung¹⁸.

Die Bilderkontroverse war also nicht nur Thema einer elitären Theologenkategorie. Sie war im Gegenteil öffentlich, allgemein und für alle Interessierten nicht marginal, sondern von zentraler Bedeutung.

3. Was sagt das Bild? Was sagt es nicht?

Für Zwingli rechtfertigen sich weder Kirchenheilige noch Bilder neben Christus, dem alleinigen Mittler des Heils. Anders als für Luther waren die Bilder für ihn auch keine «*mesa*» oder «*adiaphora*», deren man sich in einem beschränkten Rahmen zur Anschauung bedienen durfte. Allerdings war Zwingli nicht für ein generelles Bilderverbot. Nur jene, welche Objekt der Anbetung waren, sollten verschwinden. Erstens verlange das schon das zweite Gebot des Dekalogs gemäß der hebräischen Bibel. Zweitens könne ein an sich harmloses Bild zum Idol werden. Drittens seien reich dekorierte Kirchen ein sozialer Skandal, solange die Armen in der Gesellschaft nicht genug zu essen hätten. Viertens könne Christus gar nicht mit Bildern dargestellt werden, da er zugleich Mensch und Gott sei. Fünftens komme der Glaube aus der Predigt und nicht aus der Kontemplation von materiellen Bildern. Sechstens führten Bilder, insbesondere die von Kirchenheiligen, schwache Gewissen zum Götzendienst, da so Geschöpfe mit ihren Verdiensten zwischen die Kreatur und ihren Schöpfer gestellt würden. Siebtens sei Gott Geist und wolle im Geist und in der Wahrheit angebetet werden. Vermutlich hatte dieses letzte Argument Zwingli zu seiner radikalen Haltung geführt¹⁹.

¹⁷ Zürich: «Da beschachend vil großer endrungen», Gerold Edlibachs Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520-1526, hrsg. von *Peter Jezler*, in: *Bilderstreit, Kulturwandel in Zwinglis Reformation*, Herausgeber: H.-D. Altendorf und P. Jezler, Zürich 1984, 41-74, bes. 54, 56-59, 61, 65, 68, 71 [zit.: Edlibach, *Aufzeichnungen*]; Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, Teil I-II, hrsg. von *Ernst Gagliardi*, ... [et al.], Basel 1952-1955, (QSG NF I 5-6) [zit.: Stumpf]. St. Gallen: Johannes Kesslers Sabbata, mit kleineren Schriften und Briefen hrsg. von *Emil Egli* und *Rudolf Schoch*, St. Gallen 1902, 105ff [zit.: Kessler, *Sabbata*]. Bern: *Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm*, 6 Bde., Bern 1884-1901 [zit.: Anshelm], hier: V 40, 47, 60, 223-225, 244f, 284ff; VI, 15ff, 24ff, 196. Luzern: Johannes Salat, *Reformationschronik 1517-1534*, bearb. von *Ruth Jörg*, 3 Bde., Bern 1986, (QSG NF I 8/1-3) [zit.: Salat]. Genf und Waadt: François Marc Burgy, *Iconoclasme et Réforme chez les chroniqueurs de Genève et du Pays de Vaud*, in: *Nos monuments d'art et d'histoire* 35, 1984, 323-330 [zit.: Burgy, *Iconoclasme*]. Siehe auch *Urs M. Zahnd*, «... ein ewig memorial allen lüten...», einige Bemerkungen zur Chronistik spätmittelalterlicher Städte, in: *Librum* 1990, 135-146.

¹⁸ *Ulrich Im Hof*, Niklaus Manuel und die reformatorische Götzenzerstörung, in: *ZSA* 37, 1980, 297-300 [zit.: Im Hof, Manuel].

¹⁹ Altendorf, *Bilderstreit* 13-15; *Ulrich Gäbler*, *Huldrych Zwingli, eine Einführung in sein Leben und sein Werk*, München 1983, (Beck'sche Elementarbücher), 73-76.

Hofmeister fügte im Lauf der zweiten Zürcher Disputation noch weitere Argumente gegen die Bilderverehrung hinzu. Er warf den Befürwortern vor, sie täuschten das einfache Volk. Das Volk würde die Bilder nämlich nicht verehren, wenn man nicht behaupten würde, diese vollbrächten Wunder. Insbesondere der Ausdruck «gnadenryche Bild» sei eine grobe Täuschung. Das Volk eile nämlich nach Einsiedeln und Aachen, um von Krankheiten und Gebrechen geheilt zu werden. Gerade diese Form des Aberglaubens verführe zu Kerzenopfern sowie zur Schmückung und Krönung von Heiligenbildern²⁰.

Farel und Viret übernahmen die Argumente der Zwinglianer und fügten noch weitere hinzu. Das Bild Christi müsse in den Herzen wiederhergestellt werden. Statuen und Fresken können nicht als Bilderbibel für Analphabeten gelten. Jesus habe seinen Jüngern nicht geboten, sie sollen dem Volk Bilder machen, sondern das Evangelium predigen. Die, welche von gewissen Bildern behaupten, sie wirkten Wunderheilungen, machen die Heilige Schrift zur Lügnerin und damit Gott zum Lügner. Weitgehend übernehmen die Reformatoren der Romandie den Wortschatz und die Argumentation der alttestamentlichen Propheten²¹. In der Folge wurden die hier kurz skizzierten Diskussionspunkte in den theologischen Kontroversen des 16. Jahrhunderts im übrigen Europa immer wieder aufgegriffen²².

Das Volk kopierte den Diskurs der Theologen mit einfacheren, rüdereren Worten. Ein Zürcher Handwerker, ein Küfer oder Zimmermann, sagte Ende 1522 oder Anfang 1523, er wolle Gott lieben und auf die alten gemalten Götzen in den Kirchen «schießen»²³. Ende 1523 meinte ein anderer, der vermutlich in Leo Juds Predigt gestanden hatte, man solle sich eher um die Armen kümmern, als unnötig Geld für Kerzen und Götzenopfer ausgeben²⁴. Die wegen der Demontage des großen Kreuzes von Stadelhofen angeklagten Männer rechtfertigten sich mit der Aussage, sie hätten zuvor der Predigt gegen die Bilder zugehört und den Erlös aus dem in der Aktion gewonnenen Holz den Armen gegeben²⁵. Bezeichnend ist die Tatsache, daß alle Aussagen in und um Zürich in den Jahren 1523 und 1524 die Bilder durchwegs als «Götzen» bezeichnen²⁶.

Demgegenüber erzählte ein Höngger Bauer vor Gericht, die Christusstatue seiner Dorfkirche sei am Tag der Patronatsfeier nach Zürich gegangen und habe

²⁰ Wipf, Schaffhausen 139.

²¹ Actes Lausanne 290-297.

²² C. Bené, Humanistes et sentiment du «sacré» au XVI^e siècle; H. Bordes, Le signe dans la Défense de l'Estendart de la Sainte Croix de François de Sales; F. Laplanche, Dieu ou diable?, Nécromancie et théologie de Calvin à Dom Calmet; O. Christin, Les miracles accomplis par les images, ou les signes au secours des signes; M. Yardeni, Guerre de propagande et signes de Dieu à l'époque de la Ligue; D. Deslandres, Signes de Dieu et légitimation de la présence en Nouvelle-France: le «trafic» des reliques. Alle Beiträge in: Signes de Dieu.

²³ AZürcherRef, Nr. 317, S. 111. Zu «schießen»: kaum «schießen» im modernen Sinn, sondern das derbe «scheißen».

²⁴ AZürcherRef, Nr. 414, S. 158f.

²⁵ AZürcherRef, Nr. 421, S. 163-165.

²⁶ Siehe die Angaben unter Anm. 15.

dort mit den Bettlern das Brot geteilt; zeitweilen gehe sie auch im dörflichen Rebbenberg am spazieren und esse dort vermutlich Trauben, obwohl das vor der Weinlese eigentlich verboten sei²⁷. Einer anderen gerichtlichen Untersuchung gemäß soll der Zürcher Rosenwirt behauptet haben, von zwei Männern, die ein Wegkreuz ausgegraben hatten, sei der eine auf der Stelle von Blindheit geschlagen und dem andern ein Oberschenkel durchlöchert worden²⁸. Auch dieser Volksdiskurs tradierte sich im Lauf des 16. Jahrhunderts in weitere Länder Europas²⁹.

Die städtischen Ratsgremien kümmerten sich nicht in erster Linie darum, ob die in Frage gestellten Bilder als Zeichen Gottes betrachtet und verehrt werden sollten oder nicht. Für die Obrigkeit war die Respektierung oder Beschädigung von Bildern und Kreuzen eine Frage des öffentlichen und privaten Rechts. Einerseits war es Aufgabe der Obrigkeit, für öffentliche Ruhe und Ordnung zu sorgen. Andererseits war dieselbe Obrigkeit zum Schutz von Kirchen- und Klostergütern in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet. Deshalb die gerichtlichen Untersuchungen, Befragungen und Strafen. Drei Männer, welche im November 1524 in der Schaffhauser Johanneskirche Bilder zerschlagen hatten, wurden bestraft, weil sie weder Stifter noch Besitzer der beschädigten Bilder waren und auch nicht mit obrigkeitlicher Bewilligung gehandelt hatten³⁰. Der Entscheid für oder gegen die Bilderverehrung war in den Räten eigentlich eine politische Frage, die aufgrund der vorhandenen Mehrheiten entschieden wurde. Das ging sogar bis zur Wortwahl. Alle offiziellen Zürcher Texte sprechen vor dem Stichtag korrekt von «Bildern» und nach dem 15. Juni 1524 ebenso konsequent von «Götzen»³¹!

Die Chronisten begnügen sich mit der Erzählung der in ihren Augen wichtigsten Ereignisse. Alle Reformierten sprechen von Götzen. Der Katholik Salat erzählt, daß die Bilder von den andern als Götzen bezeichnet werden³². Gleichzeitig wird aber der Verlust vieler schöner und wertvoller Kunstgegenstände beklagt³³. Auch der Künstler Niklaus Manuel bezeichnet die angebeteten Bilder als Götzen³⁴.

Auf allen Diskussionsebenen wurden somit klare Positionen bezogen, entweder für oder gegen die Bilderverehrung, beziehungsweise für die öffentliche Ordnung und die Respektierung des Rechts.

²⁷ AZürcherRef, Nr. 422, S. 165-167.

²⁸ AZürcherRef, Nr. 511, S. 224f.

²⁹ Siehe Signes de Dieu.

³⁰ Siehe die zahlreichen Nachgänge in Zürich in: AZürcherRef passim; Kommentar bei Locher, Reformation 135; Wipf, Schaffhausen 154; *Paul Burckhardt*, Geschichte der Stadt Basel, 2. Aufl., Basel 1957, 15-17 [zit.: Burckhardt, Basel]; Burgy, Iconoclasme 325f.

³¹ Siehe dazu die Texte vor und nach: AZürcherRef, Nr. 544, S. 236.

³² «... von der goetzen (also namppt er die bilder) ...», Salat I 191f.

³³ Anselm V 245; Kessler, Sabbata 231-233; Salat I 238-245; Stumpf I 375-376.

³⁴ König Josia läßt die Götzenbilder zerstören, Scheibenriß 1527, Kunstmuseum Basel, Kupferstichkabinett. Zit. bei: Im Hof, Manuel 298.

4. Bildersturm oder ordentliche Kirchensäuberung?

Die vergleichende Gegenüberstellung der Ereignisse in den Städten und Landschaften, welche die Reformation annahm, von den ersten Anzeichen einer Bilderdiskussion bis zur endgültigen Räumung der Kirchen von Bildern und kulturellen Zielen erlaubt uns eine typische Chronologie in zwei Phasen zu erstellen, welche je nach Region und Umständen in Einzelheiten zu ergänzen oder korrigieren wäre.

Die Bilderfrage wird in einer ersten Phase durch die Predigt eines Priesters aufgeworfen und anschließend in Form von Thesen einer größeren Zahl von Gelehrten zur Kenntnis gebracht.

Die Verbreitung der Thesen begleitet auch die Einladung durch den städtischen Rat oder den Rat der Drei Bünde (Bundesrat) zu einer theologischen Disputation. Sofort nach der ersten klaren öffentlichen Predigt kommt es zu spontanen Bildschändungen durch Einzelne oder kleine Gruppen. Diesen folgt sofort Anzeige, Anklage und gerichtliche Untersuchung.

Die Befragung der Beteiligten und Zeugen ergibt meist ein klares Bekennen unter Angabe der Beweggründe. Die einen handeln überlegt und aus religiöser Konsequenz, welche sie im Lauf der Predigt erlangt haben. Zerstörerisches Handeln aus verwerflichen Motiven – Spöttelei, Lästerei, Trunkenheit, Nachtbubenstreiche – wird bestraft. Ebenso Übergriffe auf fremdes privates oder klösterliches Eigentum. Diese erste Phase dauert mehrere Monate. Nach einer ersten Disputation wird meist noch auf Abwarten entschieden.

Die zweite Phase beginnt mit dem Rats-, Landsgemeinde- oder Dorfgemeindebeschluss, welcher die Räumung der Kirchen, Kapellen und Straßen innerhalb des Bannkreises anordnet. In der Stadt wird vom Rat eine aus Prädikanten, Ratsherren und Zunftvertretern zusammengesetzte Kommission bestimmt, welche dafür zu sorgen hat, daß alles «in Ruhe und Ordnung» bzw. «still und mit bescheidenheit» innert einer bis zweier Wochen geschieht. Stifter sowie Altar- und Kapellenbesitzer können im voraus ihr Eigentum nach Hause holen. Was bleibt oder der gesamten Gemeinde gehört, wird durch eigens dafür bezeichnete Handwerker unter Aufsicht von Ratsherren, Pfarrern und Baumeistern hinter geschlossenen Türen abgeräumt. Steinernen Statuen und Reliefs werden zerschlagen, Fresken zerkratzt und übertüncht, Altarbilder, Holzstatuen, liturgische Gegenstände und Gewänder verbrannt. Liturgische Bücher, insbesondere pergamentene, werden an Apotheker oder Buchbinder als Rohmaterial verkauft. Stückweise wird dieses später zu Buchdeckeln und -rücken von Ratsmanualen und Rechnungsbüchern verarbeitet³⁵. Einige Bilder, liturgische Gewänder und sakrale Gegenstände wer-

³⁵ Zürich: «... verprennt, zerschlagen und zerschyttet, ...», Stumpf I 198. Bern: «... in's kilchofs schüte vergraben», Anshelm V 245. Ausgrabungen haben 1986 ungefähr 500 Bruchstücke hervorgebracht: Bern, die Skulpturenfunde der Münsterplattform, Bericht über das Interims-Kolloquium vom 26.-27. August 1988 in Bern, hrsg. von *Daniel Gutscher* ... [et al.], Bern 1989. In Yverdon wurden die Holzstatuen verbrannt, die

den in katholische Gebiete verkauft³⁶. Goldene und silberne Kirchenschätze werden eingeschmolzen und vermünzt. Zuletzt wird auch noch das Sakramentshäuschen zerstört³⁷.

Der Ratsbeschluß wird den Landvögten durch Mandate und Abgeordnete zur Exekution auf der Landschaft mitgeteilt. Zuerst werden die Landgemeinden eingeladen, einzeln über den Zeitpunkt der Bilderentfernung in ihren Kirchen abzustimmen³⁸. Aufgrund des Widerstands einzelner Gemeinden und Landschaften verstärkt sich aber der obrigkeitliche Druck, der bis zur Inspektion und amtlichen Exekution des Mandats auf Kosten der widerspenstigen Kirchgemeinden geht³⁹.

In Schaffhausen ist alles vielleicht etwas ruhiger und langsamer verlaufen als beispielsweise in Zürich. Einige Schaffhauser Gemeinden hatten die Bilder nämlich bereits vor jenen der Hauptstadt entfernt⁴⁰. In Bern dauerte die Durchführung der Reformationsmandate infolge der sich bis in die 1550er Jahre erstreckenden territorialen Expansion ebenfalls längere Zeit. Die 1528 im alten Gebiet gesammelten Erfahrungen erlaubten dem Rat von Bern, den Reformations- und Räumungsprozeß in der 1536 eroberten Waadt und im 1555 erworbenen Saaneland zu perfektionieren⁴¹. Im calvinistischen Genf ging man noch einen Schritt weiter. Nach der Säuberung der Kirchen wurden diese außerhalb der ordentlichen Got-

Steinskulpturen zerschlagen, *Charles Gilliard*, Die Eroberung des Waadtlandes durch die Berner, Bern 1941, 156 [zit.: Gilliard, Eroberung]. Andere Gemeinden der Waadt: Vuilleumier, Histoire 190f. Rougemont: «... les Idoles furent bruslées auprès des Eglises ...», *Josef Guntern*, Die Protestantisierung der Landschaft Saanen 1555/56, Freiburg/Schweiz 1961, 89, Zitat aus der Chronik von Rougemont [zit.: Guntern, Protestantisierung].

³⁶ Zürich: Locher, Reformation 144 Anm. 186. Bern: Feller II 163. Schaffhausen: Wipf, Schaffhausen 295f. Im Erguel und auf dem Tessenberg: Pfister II 150-152.

³⁷ Zürich: Locher, Reformation 134, 137, 144. St. Gallen: Näf, Vadian 238, 269. Biel: Pfister II 150. Chur: Pfister II 127. Schaffhausen: Wipf, Schaffhausen 287. Sakramentshäuschen: Edlibach, Aufzeichnungen 61, Nr. 34. Der Zürcher Bericht läßt vermuten, daß das Sakramentshäuschen erst am Schluß der Aktion entfernt wurde. Im schaffhausischen Dorf Thayngen nahm es der Priester Adam Bärtz aber vor dem ersten reformierten Abenmahl weg. Erst dann wurden die Bilder hinausgetan. *Peter Bierbrauer*, Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen, in: Zugänge zur bäuerlichen Reformation, hrsg. von Peter Blickle, Zürich 1987, (Bauer und Reformation 1), 37f [zit.: Bierbrauer, Reformation].

³⁸ Locher, Reformation 144. *Peter Heinrich Huber*, Annahme und Durchführung der Reformation auf der Zürcher Landschaft in den Jahren 1519 bis 1530, Diss. phil.I Zürich, Zürich 1972.

³⁹ Pfister II 113. Siehe auch die folgende Anmerkung.

⁴⁰ «Still und mit beschaidenhait», *Karl Schib*, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, 278 [zit.: Schib, Schaffhausen]. Siehe die noch 1536 bestehenden Probleme: Wipf, Schaffhausen 321ff; Pfister II 110; Schib, Schaffhausen 280.

⁴¹ Feller II 162ff; *Hermann Specker*, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528, ihre Geschichte und ihre Folgen, Freiburg 1951; Pfister II 166-168; Vuilleumier, Histoire 187-192; Gilliard, Eroberung 154-161; Guntern, Protestantisierung 79-80 (Saanen), 89 (Rougemont), 92 (Château d'Oex), 122-132 (Ende 16./Anfang 17. Jahrhundert).

tedienstzeiten geschlossen und auch der Gebrauch nichtbiblischer Vornamen verboten, um allfällige «papistische» und «abergläubische» Praktiken des Volks zu unterbinden⁴².

Für die weitgehend autonomen Korporations- und Kirchengemeinden der Landsgemeinderepubliken Glarus und Appenzell, die Drei Bünde, die gemeinen Vogteien der aargauischen Freien Ämter und des Thurgaus gelten analoge, jedoch etwas vereinfachte Abläufe wie in den Städten⁴³. Gemeinden, welche keine eindeutige Entscheidung zustande brachten, einigten sich, wie beispielsweise Glarus, auf das Simultaneum in derselben Kirche. In der Praxis hieß das, daß die Reformierten während ihres Gottesdienstes die katholischen Statuen und Bilder einfach mit Tüchern zudeckten⁴⁴.

Einen Bildersturm im etymologischen Sinn, d. h. als revolutionäres, unkontrolliertes Wüten der «gemeinen» Volksmassen, gab es in dem zur Reformation wechselnden Gebiet der Schweiz nur vier Mal, und dann auch nur unter außerordentlichen politischen und sozialen Bedingungen. Im Juli 1524 stürmten ungefähr 5000 Bauern die Karthause von Ittingen im Thurgau als Ausdruck des Protests gegen die ihrer Ansicht nach ungerechte Behandlung eines reformierten Prädikanten durch die Obrigkeit. Im Februar 1529 wurde die Abtei St.Gallen durch die Bürger der Stadtgemeinde verwüstet. Im selben Monat erfolgte die Verwüstung der Sakralgebäude in der Stadt Basel. Zwei Jahre später stürmten die Bürger der Stadt Neuenburg die neben dem Schloß der Landesherrin gelegene Collégiale.

Diese vier Ereignisse lassen sich aber nicht ohne die jeweiligen außerordentlichen politischen und sozialen Bedingungen erklären. Der Ittinger Klostersturm war Ausdruck des bäuerlichen Protests gegen die ungerechte Behandlung des reformierten Prädikanten durch den katholischen Landvogt. In Basel war der Bildersturm eindeutig Teil der damals aktuellen Zunftrevolution. Der Sturm auf die Abtei St. Gallen und jener auf die Collégiale in Neuenburg zielten symbolisch auf

⁴² Siehe: *Ordonnances sur les églises de la campagne du 16 mai 1547*, in: *Les sources du droit du Canton de Genève*, tome 2: De 1461 à 1550, publ. par *Émile Rivoire* et *Victor van Berchem*, Aarau 1930, (Les sources du droit suisse, 22^e partie), No. 841, p. 500-505; *Histoire de Genève*, publ. sous la direction de *Paul Guichonnet*, Toulouse et Lausanne 1974, (Histoire de la France et des pays francophone, série: Histoire des villes), 145f.

⁴³ Drei Bünde: Pfister II 127. Glarus: Pfister II 120-122. Freie Ämter: *Adolf Bucher*, Die Reformation in den Freien Ämtern und in der Stadt Bremgarten (bis 1531), Diss. phil. Freiburg in der Schweiz, Sarnen 1950, (Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen 1949/50), 95-98. Über die Autonomie anderer Dorfgemeinden auf dem Weg zur Reformation im allgemeinen und die Bilderfrage im besonderen siehe die exemplarischen Beiträge in: *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, hrsg. von *Peter Blicke*, Zürich 1987, (Bauer und Reformation 1), vor allem das Vorprellen der Schaffhauser Gemeinde Thayngen: Bierbrauer, *Reformation* 37-40. Wertvolle Beispiele auch bei Kamber, Bauern.

⁴⁴ *Winteler* I 376, 379; *Emil Franz Josef Müller*, Das Simultaneum an der Kirche zu Glarus, eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Diss. iur. Freiburg in der Schweiz, Freiburg/Schweiz 1945.

die Beseitigung der Herrschaft⁴⁵. Auch der begrenzte Bildersturm in der allerdings katholisch verbliebenen Stadt Solothurn war Teil eines gewaltsamen Umsturzversuchs⁴⁶.

Obwohl der zur Zeit der Disputation von Bern abwesende Anshelm in seiner Chronik von einem «grülichen Sturm» in Bern spricht, kann dort kein unkontrollierter, von der Volksmasse erzwungener Bildersturm nachgewiesen werden. Bestimmt war es auch in Bern vor dem offiziellen Religionsgespräch zu Einzelaktionen gekommen. Die eigentliche Säuberung der Kirchen erfolgte jedoch sofort nach dem Abschluß der Disputation und dann in kürzester Zeit. Dabei kam es zu einem Wortwechsel, vermutlich sogar zu einer Schlägerei im Münster, als einige Gegner der Reformation die eilige Ausräumaktion verhindern wollten⁴⁷.

Zusammenfassung

Überall, wo die Bilderfrage in der Schweiz aufgeworfen wurde, kam es zu engagierten Diskussionen nicht nur unter der Geistlichkeit, sondern auch im Volk zu Stadt und Land. In der Regel gelang es der Obrigkeit, die Ereignisse anhand des positiven Rechts zu kontrollieren. Dabei handelte sie jedoch meist unter einem gewissen Druck von der Straße. Individuelle und in kleineren Gruppen durchgeführte frühe Bildschändungen wurden gesetzlich geahndet und sollten jedenfalls nicht mit dem bezeichnet werden, was allgemein unter Bildersturm verstanden wird. In den meisten reformierten Städten wurden die Kirchen von Baumeistern und Knechten im obrigkeitlichen Auftrag, unter organisierter Aufsicht und im ordentlichen Abbruchverfahren von Heiligenbildern und Statuen geräumt. Mancherorts wurden die Grabplatten der Kirchenstifter in die Krypta verlegt, wo man auch die Reliquien der Erde anvertraute⁴⁸. Analoges passierte auf der Landschaft. Einige der schönsten Darstellungen des jüngsten Gerichts wurden von der Ab-

⁴⁵ Ittingen: Pfister II 114. St. Gallen: Näf, Vadian 292-294. Basel: Pfister II 100f; Burckhardt, Basel 16-20; René Teuteberg, Basler Geschichte, (hrsg. von der Christoph-Merian-Stiftung), Basel 1986, 213f, redet von einem Bürgerkrieg ohne Blutvergießen. Neuchâtel: Pfister II 144ff; Gabrielle Berthoud, Iconoclasme à Neuchâtel, in: Nos monuments d'art et d'histoire 35, 1984, 331-338.

⁴⁶ Amiet/Sigrist 19, 26.

⁴⁷ Diese Interpretation steht im Widerspruch zum epischen Bericht bei Feller II 162, wie auch zur tendenziösen Darstellung bei: Franz-Josef Stadeczek, «Die goetze in miner herren chilchen sind gerumpt!», von der Bilderfrage der Berner Reformation und ihren Folgen für das Münster und sein Hauptportal, ein Beitrag zur Berner Reformationsgeschichte, in: ThZ 4, 1988, 289, 311; siehe auch Locher, Reformation 280, der von einem moderaten bernischen Bildersturm spricht.

⁴⁸ In Zürich jene von Felix und Regula, oder von Hildegart und Berta, den Töchtern von Ludwig dem Frommen: Locher, Reformation 143. In Schaffhausen jene von Eberhard von Nellenburg: Schib, Schaffhausen 280.

räumaktion ausgenommen. Auch wurden längst nicht alle Fresken vor dem Übertünchen zerkratzt⁴⁹.

In nur vier bis fünf Fällen erfolgte die Bilderzerstörung in Form eines regelrechten Sturms auf Kirchen und Klöster. In diesen bestbekannten Fällen verliefen die Ereignisse jedoch zugleich im Rahmen klar erkennbarer revolutionärer Bewegungen. Diese Beispiele von Ittingen, St. Gallen, Basel, Neuenburg und das etwas weniger bekannte von Solothurn haben wegen ihres spektakulären Aspekts eine emotional und konfessionell geladene Schweizer Historiographie zu lange und zu Unrecht dominiert. Dies gilt es zu korrigieren, indem man zwischen den vielen frühen Einzelaktionen einerseits, den zahlenmäßig dominierenden von der Obrigkeit verordneten Ausräumaktionen andererseits und den wenigen eigentlichen Bilderstürmen dritterseits unterscheidet und sich bei der Behandlung der Bilderfrage konsequenterweise auch differenzierter ausdrückt.

Prof. Dr. Martin Körner, Flurweg 17, 3066 Stettlen

⁴⁹ Beispielsweise in Erlenbach (Simmental): *Ernst von Känel*, Peter Kunz, Kilchherr von Erlenbach, ein bernischer Reformator, in: 450 Jahre Berner Reformation, Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980, 183-185.